

Anlage 13 „Masterplan Stadtgrün“

STEA-Sitzung 01.12.2022

Mündliche Anfrage SPD Fraktion

1. Die Anlagen zur Vorlage sind im Ratsinformationssystem und im Internet in zu geringer Auflösung eingestellt. Eine genaue Lokalisierung der Flächen / Kategorien ist nicht möglich und die Vorlage damit nicht zu angemessen zu beraten. Es wird um Abhilfe bis zur nächsten STEA-Sitzung gebeten. Kann ein Inhaltsverzeichnis erstellt werden?

Das Konzept „Masterplan Stadtgrün“ wurde auf gesamtstädtischer Ebene erarbeitet. Die Pläne sind daher im Maßstab 1:35.000 angelegt worden. Das entspricht einer Druckgröße von 90x90cm (kein DIN-Format). Die Flächendarstellungen sind in dieser Maßstabebene – wie auch in vergleichbaren großmaßstäblichen Planwerken (z.B. FNP, Landschaftsplan o.ä.) nicht parzellenscharf dargestellt. Die zugrundeliegende topografische Karte erlaubt maßstabsbedingt keine genauere Darstellung/Schärfe. Eine detailliertere Bearbeitung und Darstellung von Flächen ist in der darauffolgenden Betrachtung auf Bezirksebene vorgesehen.

Als Anlage für die Beschlussvorlage wurden die Pläne in einer geringen Auflösung ins Ratsinformationssystem eingestellt. Die Verwaltung hat die Pläne in höherer Auflösung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Hier ist auch der Text mit ergänztem Inhaltsverzeichnis hinterlegt.

2. Nach welchen Kriterien wurden im Einzelnen die Flächen ausgewählt, die den Kategorien Zukunftsgrün und Potenzialgrün zugeordnet wurden?

Die gesamte Analyse wurde Gis-basiert durchgeführt. Hierbei wurden den bestehenden Stadtgrün-Flächen, aufgeteilt in ein Raster von 10x10, jeweils die dort ermittelten Grünraumfunktionen zugeordnet. Insgesamt wurden die Grünraumfunktionen in fünf Teilgruppen aufgeteilt. (vgl. Funktionskarten 1-5) Die „einfache“ Aggregation der ermittelten Grünraumfunktionen ergab für jede Fläche eine bestimmte Anzahl an Funktionen. Je höher die Anzahl an Funktionen – je bedeutender die Flächen für das Gesamtgrünssystem. Auf dieser Grundlage fand dann die Abgrenzung der Leitbildkategorien „Immergrün“, „Zukunftsgrün“ und „Potenzialgrün“ statt.

Flächen, die 9 und mehr (bis zu 17) Grünraumfunktionen aufweisen, wurden der Leitbildkategorie „Immergrün“ zugeordnet. (vgl. Karte Analyse 1-17) Dieser Kategorie wurden darüber hinaus auch alle Flächen zugeordnet, die aus sich heraus durch Gesetz, Satzung oder Ratsbeschluss geschützt sind. (vgl. Karte Analyse Strategiegrün) Hierzu zählen z.B. Schutzgebiete wie NSG, GLB, §62 Biotope gem. LNatschG, Ausgleichsflächen oder Bestandteile des historischen Kölner Grünsystems (IGG, ÄGG, Radiale Verbindungen, große solitäre Parks oder Friedhöfe sowie denkmalgeschützte Anlagen).

Die Flächen, die 6 bis 8 Grünraumfunktionen aufweisen, wurden aufgrund ihrer relativ hohen Multifunktionalität der Leitbildkategorie „Zukunftsgrün“ zugeordnet. Diese Flächen, können durch gezielte Aufwertungsmaßnahmen höherwertig gestaltet werden.

Alle Flächen, die weniger als 6 Grünraumfunktionen aufweisen wurden der Leitbildkategorie „Potenzialgrün*“ zugeordnet.

3. Was versteht die Verwaltung unter „Grünflächengerechtigkeit“?

Die in der Ausarbeitung Masterplan Stadtgrün durchgeführte einfache und nur auf zwei Parameter beschränkte Defizitanalyse in Kapitel 9 hat gezeigt, dass die einzelnen Stadtbezirke in Hinblick auf Versiegelung und Kronenbedeckungsgrad sehr unterschiedliche Versorgungsgrade aufweisen. Eine im Jahr 2000 durchgeführte Analyse der Grünflächenversorgung hatte ebenfalls große Unterschiede in der Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in den einzelnen Stadtbezirken aufgezeigt.

Zielsetzung sollte es deshalb aus sozialen, klimatischen und ökologischen Gründen sein, den Anteil der pro Kopf zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Grünfläche (in qm) in einem Stadtteil oder Bezirk so ausgewogen wie möglich zu gestalten.

4. Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Beratung bei Bezirksregierung und Regionalrat. Welcher Stand der bzw. welcher Stand der städtische Stellungnahme wurde bei der Vorlage berücksichtigt? Aus den Festlegungen des Regionalplans sollen weitere städtische Pläne wie FNP und B-Pläne entwickelt werden. Bereits jetzt ist erkennbar, dass im Stadtgebiet Köln die Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe nicht angemessen nachgewiesen werden können.
- Warum wird vor der Beschlussfassung des Masterplans Stadtgrün nicht zunächst die Beschlussfassung über den Regionalplan abgewartet und die Planungen insoweit abzustimmen?
 - Bei vorheriger Beschlussfassung über den Masterplan Grün: Wie soll mit zukünftigen Konflikten zwischen Festsetzungen im Regionalplan und dem Masterplan Stadtgrün umgegangen werden?

Grundsätzlich muss an dieser Stelle zunächst einmal die Verbindlichkeit eines solchen Masterplans Stadtgrün festgestellt werden.

Bei dem Masterplan Stadtgrün handelt es sich um eine fachliche Stellungnahme (Gutachten) mit informellem, sektoralem und nicht konsensorientiertem Charakter. Es fand somit auch keine Abwägung mit anderen Belangen statt. Der Masterplan hat keine formelle und somit rechtsverbindliche Bedeutung.

Zu a.: Der Masterplan ist eine informelle und strategisch langfristig ausgerichtete Planung, die die fachlichen Grundzüge der kommunalen Freiraumentwicklung aufzeigt. Sollten formelle und rechtsverbindliche Festsetzungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan) den Aussagen des

Masterplans entgegenstehen, so sind die Aussagen des Masterplans nichtig und müssen angepasst werden.

Zu b.: Wie im Textteil des Masterplanes beschrieben, wurde bei Abschluss der Untersuchung Masterplan Stadtgrün der Entwurfsstand des Regionalplanes mit Stand vom November 2021 berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschlussvorlage des Masterplanes, lag der Beschluss des Rates zum Regionalplan noch nicht vor. Sollte der Regionalplan abschließend andere Festsetzungen treffen, müsste der Masterplan entsprechend angepasst werden.

5. Welche Auswirkungen hätte die Beschlussfassung auf Potenzialflächen für den Wohnungsbau (z. B. Kreuzfeld oder Zündorf Süd)?

Wie oben erwähnt handelt es sich bei dem Masterplan um eine informelle Planung. Rechtsverbindliche Festsetzung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Wohnbauflächen Kreuzfeld und Zündorf Süd sind rechtsverbindlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Solche festgesetzten Flächen oder bereits konkret beschlossene bzw. in der Planung befindliche Großprojekte wurden bei der Erstellung des Masterplans grundsätzlich ausgespart.

6. Es wird um nähere Erläuterung – ggf. anhand von Beispielen – gebeten, was die Verwaltung unter „verbindliche Vorgaben für die Berücksichtigung der Vorgaben des Masterplans Stadtgrün für die verbindliche Bauleitplanung“ versteht bzw. wie im Konfliktfall „der Masterplan Stadtgrün als wichtige Vorgabe in der Abwägung berücksichtigt“ werden soll. Wie soll konkret mit Konflikten umgegangen werden? Wie weit reicht die Bindungswirkung der Beschlussfassung im Hinblick auf die nachfolgende Bauleitplanung?

Grundsätzlich haben informelle Planungen wie der Masterplan Stadtgrün keine Rechtsverbindlichkeit, sie stellen vielmehr eine fachplanerische Grundlage dar.

Informelle Fachplanungen bilden jedoch eine wesentliche Grundlage für die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführende Abwägung. So sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Masterplan Stadtgrün bildet somit einen Belang neben anderen abzuwägenden Belangen. Die Abschließende Abwägung erfolgt durch den Rat der Stadt Köln.

Durch die Formulierung des Beschlusstextes unterstreicht der Rat der Stadt Köln die ihm hohe Bedeutung des Stadtgrüns in Hinblick auf Erholung, Klima und Biodiversität als „wichtige Vorgabe“, bezieht dies aber eindeutig auf die rechtlich vorgegebene Abwägung mit anderen Belangen.

In Hinblick auf die künftige Bauleitplanung bedeutet dies, dass erstmals mit dem Masterplan eine gesamtstädtische Zielformulierung für das Stadtgrün vorliegt, die im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.

7. Wie soll der Masterplan Stadtgrün an zukünftige Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden? Ist eine Evaluation geplant?

Eine Anpassung und Weiterentwicklung des vorliegenden gesamtstädtischen Masterplans Stadtgrün erfolgt in der anschließenden Untersuchung auf der Ebene der Stadtbezirke. Hier werden auf Bezirksebene die gesamtstädtischen Vorgaben reflektiert und unter Beteiligung der Bürger*innen ergänzt, konkretisiert und fortgeschrieben. Nach Durchführung dieser weiteren Bearbeitungsschritte in allen neun Bezirken, werden die Teilergebnisse zusammengeführt und somit eine Evaluation der gesamtstädtischen Planung durchgeführt.

8. Die Bezirksvertretungen haben ein Anhörungsrecht in Fragen der Stadtentwicklung soweit bezirkliche Belange betroffen sind. Mit der Festlegung von Kategorien und der Vorgabe insoweit den FNP anzupassen bzw. die Kategorien in B-Plänen zu berücksichtigen, werden auch bezirkliche Belange berührt. Warum wurde dennoch darauf verzichtet, die Bezirksvertretungen im Wege der Anhörung zu beteiligen?

Es wird nicht darauf verzichtet die Bezirksvertretungen entsprechend einzubeziehen, ganz im Gegenteil.

Die hier vorliegende Analyse und Zielformulierung des Masterplans Stadtgrün basiert auf einem methodischen Ansatz, der zurückgreift auf tatsächliche Grünraumfunktionen, die z.B. gesetzlich, durch Ratsbeschluss oder übergeordnete Fachvorgaben auf Landesebene vorgegeben sind. In der weiteren Bearbeitung wurden diese Vorgaben, ohne eine Bewertung durchzuführen, aggregiert und zu einer Zielformulierung zusammengeführt.

Durch diese methodische Vorgehensweise konnte zum einen eine gesamtstädtische Vorgabe zur nachhaltigen Entwicklung der grünen Infrastruktur aufgezeigt werden, zum anderen aber auch eine Basisgrundlage für die weitere Ausgestaltung und Fortschreibung auf Bezirksebene geschaffen werden.

Wie unter Frage 7. beschrieben erfolgt im Anschluss die Analysephase auf der Ebene aller neun Stadtbezirke sowohl in enger Abstimmung mit den Bezirksvertretungen und unter Einbeziehung der Bürger*innen. Nach Abschluss dieser zweiten Phase wird für jeden Stadtbezirk ein eigener „Masterplan Stadtgrün“ vorliegen, als Vorgabe für eine bezirksorientierte Weiterentwicklung des Stadtgrüns.

9. Die Vorlage stellt Defizite in der Grünversorgung insbesondere in den Stadtbezirken Innenstadt, Ehrenfeld, Nippes und Kalk fest (S. 30). Warum werden für weitere Bearbeitung zunächst die Stadtbezirke Ehrenfeld und Nippes vorgeschlagen und nicht jeweils ein links- und ein rechtsrheinisch gelegener Bezirk?

Die Durchführung der Defizitanalyse stellt keinen Anspruch auf methodische Vollständigkeit.

Ziel ist es in der zweiten Phase Masterplan alle neun Stadtbezirke zu untersuchen. Aus Kapazitätsgründen kann diese Analyse jedoch nur schrittweise er-

folgen. Die Verwaltung beabsichtigt je zwei Stadtbezirke gleichzeitig und innerhalb eines Jahres zu untersuchen. Aus diesem Grunde wurde eine „fachliche Argumentation“ gesucht um die erste Priorität zu setzen. Selbstverständlich kann diese Priorität vom Rat der Stadt Köln anders gesetzt werden.

10. Wo ist der Grünzug Zündorf Wahn geblieben. Wird er nicht mehr von der Verwaltung verfolgt?

Der Grünzug Zündorf/Wahn ist im Zuge des Masterplan Stadtgrüns berücksichtigt worden. Die Flächen des Grünzuges wurden durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ICE-Anbindung-Flughafen gesichert.